

Rapidex

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens:

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Rapidex

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Chemikalie für verschiedene Anwendungen

1.3 Angaben zum Hersteller / Lieferanten

Hersteller / Lieferant: SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH
Straße / Postfach: Im Klei 26
Nat.-Kennz. / PLZ / Ort: DE - 38644 Goslar
Telefon: +49 (0) 53 21 / 37 79 - 0
Fax: +49 (0) 53 21 / 38 96 32
Email / Internet: info@siladent.de / www.siladent.de
Auskunftgebender Bereich: SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH

1.4 Notrufnummer

SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH: +49 (0) 53 21 / 37 79 - 0 (Mo-Fr 8:00-16:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren:

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Zusätzliche Angaben:

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Nicht erforderlich.

2.3 Sonstige Gefahren:

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen:

3.1 Chemische Charakterisierung:

Stoffname: Kaliumsulfat
CAS-Nr. Bezeichnung 7778-80-5
EG-Nummer: 231-915-5
Summenformel K2 S O4
Molmasse 174,3 g/mol

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen:

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Inhalation:

Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Rapidex

Nach Augenkontakt: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt: Keine.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Keine Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Keine.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung:

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wasser, Schaum, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver, Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Gefährliche Zersetzungprodukte: Abschnitt 10.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Schwefeldioxid (SO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung: Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Den betroffenen Bereich belüften. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Einsatzkräfte: Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Nummer der Fassung: 8.0

Ersetzt Fassung vom: 06.11.2014 (7)

Überarbeitet am: 09.02.2017

Erste Fassung: 12.11.2003

Seite 3 von 10

Druckdatum: 08.01.2025

Rapidex

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können:

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann: Mechanisch aufnehmen.
Verschüttete Mengen aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung: In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.
Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung: Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Spezifische Hinweise/Angaben: Keine.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz: In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen.
Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren Keine.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie Hitze

Beachtung von sonstigen Informationen Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Anforderungen an die Belüftung Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Geeignete Verpackung Nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen: Keine Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter
Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Relevante DNEL- und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
DNEL	37,6 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
DNEL	21,3 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
DNEL	11,1 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
DNEL	12,8 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
DNEL	12,8 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische

Generelle Lüftung.

Steuerungseinrichtungen

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz:

Material	Materialstärke	Durchbruchszeit des Handschuhmaterials
NR: Naturkautschuk, Latex	≥ 0,5 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk	≥ 0,5 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk	≥ 0,5 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
PVC: Polyvinylchlorid	≥ 0,5 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk	≥ 0,4 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk	≥ 0,35 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
Partikelfiltergerät (EN 143).

Rapidex

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften:

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand

fest

Form:

kristallin

Farbe:

farblos

Korngröße

<1.000 µm

Geruch:

geruchlos

Geruchsschwelle:

keine Informationen verfügbar

pH-Wert:

5,5 - 7,5 (50 g/l, 20 °C)

Zustandsänderung

1067 °C

Schmelzpunkt/Schmelzbereich:

1689 °C

Siedepunkt/Siedebereich:

nicht anwendbar

Flammpunkt:

keine Informationen verfügbar

Verdampfungsgeschwindigkeit:

nicht brennbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

nicht bestimmt

Explosionsgrenzen:

keine Informationen verfügbar

Dampfdruck:

2,66 g/cm³

Dichte bei 20 °C:

keine Informationen verfügbar

Dampfdichte:

800 - 1.400 g/cm³

Schüttdichte:

keine Informationen verfügbar

Relative Dichte:

nicht bestimmt

Dampfdichte (Luft = 1):

nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit:

nicht anwendbar

Löslichkeit(en)

120 g/l

Wasserlöslichkeit:

keine Informationen verfügbar

Verteilungskoeffizient

nicht relevant (Feststoff)

n-Octanol/Wasser (log KOW):

keine Informationen verfügbar

Selbstentzündungstemperatur:

nicht relevant (Feststoff)

Relative Selbstentzündungstemperatur für Feststoffe:

keine Informationen verfügbar

Zersetzungstemperatur:

keine Informationen verfügbar

Viskosität:

nicht relevant (Feststoff)

kinematisch:

nicht relevant (Feststoff)

dynamisch:

nicht explosionsgefährlich

Explosive Eigenschaften:

ist nicht als oxidierend einzustufen

Oxidierende Eigenschaften:

9.2 Sonstige Angaben:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität:

10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Rapidex

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Pulverförmige Metalle.

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte:

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben:

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Soweit nichts anderes angegeben ist basiert die Einstufung auf:
Tierstudien; Befunde aus anderen verfügbaren Toxizitätsprüfungen; Beurteilung durch Experten (Ermittlung der Beweiskraft).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP):

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität:

Ist nicht als akut toxisch (oral) einzustufen.
Ist nicht als akut toxisch (dermal) einzustufen.

Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle
oral	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte		Europäische Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/
dermal	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte		Europäische Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Sensibilisierung der Haut:

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Sensibilisierung der Atemwege:

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Keimzellmutagenität:

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Karzinogenität:

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Rapidex

Reproduktionstoxizität:

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die
Einstufung nicht ausreichende Daten.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei
einmaliger Exposition:**

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die
Einstufung nicht ausreichende Daten.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei
wiederholter Exposition:**

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die
Einstufung nicht ausreichende Daten.

Aspirationsgefahr:

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben:

12.1 Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die
Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Akute) aquatische Toxizität					
Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Expositionsdauer
LC50	680 mg/l	Amerikan. Elritze (Pimephales promelas)		Europäische Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/	96 h
LC50	720 mg/l	Daphnia magna		Europäische Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/	48
IC50	2.900 mg/l	Alge (Desmodesmus subspicatus)		IUCLID	72 h

(Chronische) aquatische Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die
Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Chronische) aquatische Toxizität					
Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Expositionsdauer
EC50	2.700 mg/l	Alge		Europäische Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/	18 d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit:

Keine Prüfung erforderlich, da der Stoff anorganisch ist.

Persistenz:

Keine Prüfung erforderlich, da der Stoff anorganisch ist.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden:

Es sind keine Daten verfügbar.

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-
Beurteilung:**

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff
weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Es sind keine Daten verfügbar.

**Potenzial zur Störung der endokrinen
Systeme:**

Nicht gelistet.

Rapidex

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:	Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben:	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen:	Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.
Anmerkungen:	Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport:

14.1 UN-Nummer:	unterliegt nicht den Transportvorschriften
14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung:	-
14.3 Transportgefahrenklassen: Klasse:	-
14.4 Verpackungsgruppe:	-
14.5 Umweltgefahren:	-
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:	Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.
14.8 Angaben nach den einzelnen UN- Modellvorschriften Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN):	Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.
Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG):	Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR):	Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften:

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch: Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU) Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII	15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch: Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU) Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII
Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)	nicht gelistet

Rapidex

**Seveso Richtlinie
2012/18/EU (Seveso III)**

Nr.	Gefährlicher Stoff / Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
	nicht zugeordnet		

**Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung
der Verwendung bestimmter gefährlicher
Stoffe
in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) -
Anhang II:**

**Verordnung 166/2006/EG über die
Schaffung eines Europäischen
Schadstofffreisetzung und
-verbringungsregisters (PRTR):**

**Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines
Ordnungsrahmens für Maßnahmen der
Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
(WRR):**

**Verordnung 98/2013/EU über die
Vermarktung und Verwendung von
Ausgangsstoffen für
Explosivstoffe:**

Nationale Vorschriften (Deutschland)
Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)
Wassergefährdungsklasse (WGK): 1
schwach wassergefährdend - Listenstoff (VwVwS)

Kennnummer: 255

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)
TA Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstro m	Massen- konzentration	Hinweis
	nicht zugeordnet		100 Gew.- %			

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 13
(nicht brennbare Feststoffe)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Rapidex

Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.
Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).
Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).
Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).